

Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung am 26.05.2024

Betr.: Änderung der Satzung vom 28.04.2012 in der Fassung vom 04.05.2014

Die Änderung unserer Satzung ist erforderlich.

- Nach dem Ausscheiden bisheriger Vorstandsmitglieder wird eine Neubesetzung vakanter Ämter mangels Bereitschaft oder Interesse der Vereinsmitglieder immer schwieriger. Die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes ist zu sichern.
- Notwendiger Ämterersatz soll auch ohne zusätzliche Neuwahl möglich werden.
- Einwendungen gegen die vorgesehenen Satzungsänderungen sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 04.05.2024 zu erklären.

Geändert werden sollen:

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Punkt 2.4 wird neu gefasst und lautet:

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Das sind:

- der Vereinsmitgliedsbeitrag;
- der Infrastrukturbeitrag/Parzelle;
- Umlagen.

Die Höhe der Beitragszahlungen und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss festgelegt.

Begründung:

Der seit Jahren erhobene Sockelbeitrag/Parzelle ist in der Satzung nicht verankert und heißt jetzt Infrastrukturbeitrag.

Der Passus im Punkt 2.4 „Leistung von Gemeinschaftsarbeiten bzw. deren finanzielle Abgeltung“ entfällt und wird lt. Punkt 1.8 der Satzung in vereinsinternen Ordnungen geregelt.

7. Vorstand

.

7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer

Er regelt alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallende Geschäfte.

Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist handlungsfähig im Sinne des § 26 BGB.

7.3 Im Satz 1 wird hinter ...geschäftsführende Vorstand „und der erweiterte Vorstand“ eingefügt. Im Satz 5 werden die Worte „der erweiterte Vorstand“ gestrichen.

Begründung:

Punkte 7.1 wird neu gefasst (es entfällt „und weitere 3 Vorstandsmitglieder“), da im Punkt 7.2. steht, dass der geschäftsführende Vorstand Ämter des erweiterten Vorstandes festlegen kann (z.B. Schriftführung, Ökologie, Bau, Sicherheit ...).

Bei den Änderungen im Punkt 7,3 handelt es sich lediglich um eine Wortverschiebung. Punkte 7.4 und 7.5 werden ersatzlos gestrichen, da deren Inhalte in 7.1 erfasst sind.

7.4 Es wird neu eingefügt:

Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei Vorstandsbeschlüssen, die vereinsinterne Angelegenheiten betreffen stimmberechtigt

7.5 Es wird neu eingefügt:

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder durch Selbstergänzung des Vorstandes unter Anwendung des § 40 BGB aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder kooptieren.

Begründung:

Die Möglichkeit einer Kooption wurde in der Satzung nicht formuliert.

Der § 27 Absatz 1 BGB (Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt) gehört zu den nachgiebigen Vorschriften (es kann von Rechtsnorm abgewichen werden). Der Vorstand darf zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit von der Kooption Gebrauch machen, auch wenn dadurch abweichend von § 27 BGB der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit für die Wahl des Vorstandes entzogen wird.